

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 56 Nr. 10

181

31. Oktober 1994

Inhalt:

1. *Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes*
2. *Verordnung über die Änderung der Zulage für Kirchenbeamte und Pfarrer für die Dauer ihrer Verwendung beim Oberkirchenrat*
3. *Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag*
4. *Ergebnis der Statistik Kirchliches Leben im Kalenderjahr 1993*
5. *Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evang. Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern*
6. *Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal*
7. *Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Bad Liebenzell*
8. *Anschriften der Orgelpfleger*
9. *Wechsel im Amt des Glockensachverständigen der Evang. Landeskirche in Württemberg*
10. *Dienstnachrichten*

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes

vom 22. September 1994

Der Ständige Ausschuß der Landessynode hat gemäß § 29 des Kirchenverfassungsgesetzes das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KVBG) vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verordnung kann auch bestimmen, daß Stellenzulagen abweichend von den Besoldungsordnungen des Landes nicht oder in geringerer Höhe gewährt werden.“

Artikel 2

Das Kirchliche Gesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1971), zuletzt geändert am 24. November 1993 (Abl. 55 S. 723), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verordnung kann auch bestimmen, daß Stellenzulagen abweichend von den Besoldungsordnungen des Landes nicht oder in geringerer Höhe gewährt werden.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Stuttgart, den 22. September 1994

E b e r h a r d t R e n z

Verordnung über die Änderung der Zulage für Kirchenbeamte und Pfarrer für die Dauer ihrer Verwendung beim Oberkirchenrat

vom 13. September 1994 AZ 12.23 Nr. 16

Der Oberkirchenrat hat nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes und § 10 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes jeweils in der Fassung des Kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes und des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57) wird abweichend von Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R (Anlage zu § 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1979, GVBl. S. 269) die bei Verwendung an den obersten Dienstbehörden zu gewährende Zulage wie folgt gekürzt:

1. Bei Kirchenbeamten

| | |
|--|--------------|
| in den Besoldungsgruppen bis einschließlich A 13 Bundesbesoldungsordnung (BBO) | um 10 v. H. |
| A 14 und A 15 BBO | um 15 v. H. |
| A 16 BBO und höher | um 20 v. H.; |

2. bei Pfarrern

| | |
|--|-------------|
| bis einschließlich Pfarrbesoldungsgruppe 1, Tätigkeitszulage A | um 10 v. H. |
| bis einschließlich Pfarrbesoldungsgruppe 2, Tätigkeitszulage D | um 15 v. H. |
| in Besoldungsgruppe 2, Tätigkeitszulagen E und F | um 20 v. H. |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie gilt auch für die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienst befindlichen Kirchenbeamten und Pfarrer.

Stuttgart, den 20. September 1994

D i e t r i c h

Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 13. September 1994 AZ 21.00-1 Nr. 163

Der Evangelische Oberkirchenrat hat nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz zur Ausführung des § 23 a Württembergisches Pfarrergesetz i.d.F. des Kirchlichen Gesetzes vom 24. November 1993 (Abl. 55 S. 718) folgende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

§ 1

Die für den eingeschränkten Dienstauftrag gemäß § 23 a Württembergisches Pfarrergesetz vorgesehenen Pfarrstellen sowie der jeweilige Umfang der Einschränkung des Dienstauftrags ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 2

(1) Die Einschränkung des Dienstauftrages muß sich aus der Dienstauftragsbeschreibung ergeben, die vor, spätestens jedoch drei Monate nach Dienstantritt der Pfarrerin oder des Pfarrers vom Kirchengemeinderat zu erstellen ist.

(2) Die Dienstauftragsbeschreibung ist auf dem Dienstweg dem Oberkirchenrat zur Festlegung des eingeschränkten Dienstauftrages vorzulegen (§ 30 Abs. 1 Württembergisches Pfarrergesetz). Ein Auszug aus dem Verhandlungsbuch des Kirchengemeinderates, der den Beschluß enthält und aus dem die getroffenen Regelungen verständlich werden, sowie die Stellungnahmen der beteiligten Pfarrern und Pfarrer sind beizufügen.

§ 3

(1) In der Dienstauftragsbeschreibung ist die zeitliche Umsetzung des eingeschränkten Dienstauftrages festzulegen. Dies kann dadurch erfolgen, daß die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber berechtigt ist, zusätzlich zu dem dienstfreien Tag nach § 39 Abs. 3 Württembergisches Pfarrergesetz bei einem auf drei Viertel eingeschränkten Dienstauftrag weitere eineinhalb Tage, bei einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstauftrag drei Tage in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen freizuhalten. Diese Tage können auch als halbe Tage über die Woche verteilt werden.

(2) Das Dekanatamt kann in Ausnahmefällen, wenn die Vertretung sichergestellt ist, genehmigen, daß die zusätzlichen dienstfreien Tage eines Quartals zusammenhängend genommen werden.

(3) Der Oberkirchenrat kann in Ausnahmefällen auch eine andere Regelung genehmigen.

(4) Die Vorschriften der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung gelten entsprechend.

§ 4

(1) Die Besoldung und die Gewährung von Nebenleistungen entsprechen der Einschränkung des Dienstauftrages. Dies gilt nicht für den Auslagenersatz, die Beihilfegewährung und für die bei einem Dienstanfall zustehenden Leistungen.

(2) Die Einstufung der Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag bestimmt sich nach der Verordnung zur Ausführung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer (Ausführungsbestimmungen zu §§ 11 und 12 Pfarrbesoldungsgesetz).

(3) Dienstzeiten mit eingeschränktem Dienstauftrag sind nur zu dem Teil ruhegehaltstfähig, der dem Verhältnis der reduzierten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 5 Abs. 3 Pfarrerversorgungsgesetz).

(4) Die Bestimmungen über Erreichbarkeit und Dienstwohnung gelten auch für die Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag (§§ 23 a Abs. 3 und 33 Württ. Pfarrergesetz).

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

Stuttgart, den 20. September 1994

D i e t r i c h

Anlage zur Verordnung zu § 23 a Württ. Pfarrergesetz

Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag sind:

| Dekanat | Pfarrstelle | Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags |
|---------------|--|---|
| Aalen | Lauterburg | 75 % |
| | Schweindorf | 75 % |
| Bad Cannstatt | Bad Cannstatt Stephanuskirche West | 75 % |
| Balingen | Tailfingen auf der Stiegel | 75 % |
| | Täbingen | 75 % |
| Blaubeuren | Wipplingen | 75 % |
| Böblingen | Sindelfingen Martinskirche Ost | 50 % |
| Brackenheim | Leonbronn | 75 % |
| | Weiler a. d. Z. | 75 % |
| Crailsheim | Oberspeltach | 75 % |
| | Weipertshofen StPfv. | 75 % |
| Degerloch | Fasanenhof Süd | 50 % |
| Esslingen | Esslingen Südkirche II | 50 % |
| Gaildorf | Oberfischach | 75 % |
| Geislingen | Auendorf | 75 % |
| Heilbronn | Heilbronn Aukirche | 50 % |
| | Böckingen Auferstehungskirche Kreuzgrund | 75 % |
| Ludwigsburg | Ludwigsburg Auferstehungskirche II | 75 % |
| | Ludwigsburg Stadtkirche III | 50 % |
| Münsingen | Ennabeuren | 75 % |
| | Mundingen | 75 % |
| Reutlingen | Honau | 75 % |

| Dekanat | Pfarrstelle | Umfang des eingeschränkten Dienstauftrags |
|-----------------|------------------------------------|---|
| Schwäbisch Hall | Enslingen | 75 % |
| Stuttgart | Berg | 50 % |
| | Gablenberg Petruskirche Ost | 50 % |
| | Stuttgart Friedenskirche Nord | 50 % |
| Ulm | Urspring | 75 % |
| Weikersheim | Münster | 50 % |
| | Oberstetten | 75 % |
| Zuffenhausen | Freiberg Süd | 75 % |
| | Feuerbach Föhrichkirche Hattenbühl | 75 % |

Ergebnis der Statistik Kirchliches Leben im Kalenderjahr 1993

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 5. September 1994 AZ 19.2 zu Nr. 237

Aufgrund der Berichte der Pfarrämter wird das Ergebnis der Statistik „Kirchliches Leben in Zahlen 1993“ der Evang. Landeskirche in Württemberg mit Vergleichszahlen aus den Vorjahren bekanntgegeben.

D i e t r i c h

I. Zahlenteil

| | 1991 | 1992 | 1993 |
|---|-----------|-----------|-----------|
| 1. Gemeindegliederzahlen | 2 478 678 | 2 469 791 | 2 462 011 |
| 2. Taufen | | | |
| 2.1 Anzahl der Kindertaufen | 29 899 | 27 672 | 27 662 |
| darunter: Taufen von | | | |
| 2.2 Kindern aus evang.-landeskirchlichen Ehen | 16 764 | 15 124 | 15 070 |
| 2.3 Kindern aus evang. landeskirchl./ev. freikirchl. Ehen | 260 | 244 | 204 |
| 2.4 Kindern aus evang. landeskirchl./röm.-kath. Ehen | 9 001 | 8 288 | 8 214 |
| 2.5 Kindern aus evang. landeskirchl./anderschristl. Ehen | 485 | 437 | 476 |
| 2.6 Kindern aus evang. landeskirchl./sonst. Ehen | 1 999 | 2 083 | 2 180 |
| 2.7 nichtehelichen Kindern evang. landeskirchl. Mütter | 1 027 | 1 111 | 1 129 |
| 2.8 sonstigen Kindern | 363 | 385 | 389 |
| 2.9 Taufen von Kindern nach vollendetem | | | |
| 1. bis zum 14. Lebensjahr | 2 561 | 2 652 | 2 643 |
| 2.10 in Zeile 2.9 enthalten: | | | |
| Taufen von Konfirmanden bis zum 14. Lebensjahr | 430 | 455 | 470 |
| 2.11 Erwachsenentaufen (nach vollendetem 14. Lebensjahr) | 1 206 | 1 232 | 1 475 |
| 2.12 in Zeile 2.11 enthalten: | | | |
| Taufen von Konfirmanden nach vollendetem 14. Lebensjahr | 712 | 738 | 848 |
| 3. Konfirmation | | | |
| 3.1 Anzahl der Konfirmierten | 22 807 | 22 998 | 23 022 |

| | 1991 | 1992 | 1993 |
|--|---------|---------|---------|
| 4. Kirchliche Trauungen | | | |
| 4.1 Anzahl der Trauungen insgesamt | 10 724 | 10 410 | 10 086 |
| darunter: | | | |
| 4.2 evang. landeskirchl. Paare | 6 448 | 6 303 | 6 125 |
| 4.3 evang. landeskirchl./evang. freikirchl. Paare | 130 | 113 | 92 |
| 4.4 Mann evang. landeskirchl./ Frau römisch-katholisch | 1 509 | 1 480 | 1 369 |
| 4.5 Frau evang. landeskirchl./ Mann römisch-katholisch | 2 000 | 1 951 | 1 878 |
| 4.6 evang. landeskirchl./anderschristliche Paare | 175 | 159 | 180 |
| 4.7 evang. landeskirchl./sonstige Paare | 440 | 393 | 427 |
| 4.8 sonstige Paare | 22 | 11 | 15 |
| 4.9 Anzahl der Trauungen, bei denen ein oder beide Ehepartner geschieden waren | 945 | 1 036 | 931 |
| 4.10 Anzahl der Trauungen eines evang. mit einem röm.-kath. Partner unter Mitwirkung eines kath. Geistlichen | 614 | 530 | 521 |
| 4.11 Anzahl der Trauungen eines evang. mit einem röm.-kath. Partner in einer kath. Kirche unter Mitwirkung eines evang. Pfarrers | 352 | 342 | 305 |
| 5. Erd- und Feuerbestattungen (evang.) | | | |
| 5.1 Anzahl der evang. Bestattungen insgesamt | 29 001 | 28 032 | 28 682 |
| darunter: | | | |
| 5.2 von Verstorbenen der evang. Landeskirche | 28 148 | 27 210 | 27 754 |
| 5.3 von Verstorbenen der röm.-kath. Kirche | 327 | 300 | 369 |
| 5.4 von sonstigen Verstorbenen (einschließlich ungetaufter Kinder) | 526 | 522 | 559 |
| 6. Gottesdienste | | | |
| 6.1 Anzahl aller an Sonn- und Feiertagen abgehaltenen Gottesdienste | 108 178 | 108 134 | 104 730 |
| 6.2 Familiengottesdienste (in Zeile 6.1 enthalten) | 5 540 | 5 802 | 5 505 |
| 6.3 ökum. Gottesdienste, einschl. Schüलगottesdienste u.ä. (z.T. in Zeile 6.1 enthalten) | 2 971 | 2 755 | 2 934 |
| Anzahl der | | | |
| 6.4 Christvespern und Metten am Heiligen Abend | 2 584 | 2 635 | 2 676 |
| 6.5 Silvestergottesdienste | 1 740 | 1 235 | 1 718 |
| 6.6 Passionsgottesdienste | 3 185 | 3 303 | 3 155 |
| 6.7 Adventsgottesdienste | 747 | 773 | 778 |
| 6.8 Schul- und Schüलगottesdienste | 6 751 | 6 476 | 6 351 |
| 6.9 sonstigen Werktagsgottesdienste und Andachten | 18 502 | 16 105 | 16 219 |
| 6.10 Gottesdienstbesucher | | | |
| an Invokavit | 133 933 | 141 100 | 133 583 |
| an Kantate | 187 104 | 191 142 | 178 090 |
| am 17. Sonntag nach Trinitatis | 149 424 | 144 780 | 141 771 |
| am 1. Advent | 188 296 | 177 631 | 188 059 |
| am Gründonnerstag | 64 666 | 64 510 | 64 466 |
| am Karfreitag | 204 778 | 195 854 | 193 822 |
| bei Christvespern und Metten am Heiligen Abend | 750 130 | 771 593 | 773 082 |
| 6.11 Anzahl aller abgehaltenen Kindergottesdienste | 60 881 | 59 675 | 58 765 |
| Anzahl der Besucher bei Kindergottesdiensten: | | | |
| an Invokavit | 27 429 | 27 248 | 26 603 |
| an Kantate | 28 606 | 25 707 | 25 917 |
| am 14. Sonntag nach Trinitatis | 28 242 | 28 162 | 26 815 |
| am 1. Advent | 39 743 | 38 473 | 38 357 |
| 6.12 Anzahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kindergottesdienst | 8 201 | 8 115 | 8 204 |
| 7. Heiliges Abendmahl | | | |
| 7.1 innerhalb der Gottesdienste | 12 700 | 12 192 | 12 317 |
| 7.2 im Anschluß an Gottesdienste | 4 979 | 4 683 | 4 603 |
| 7.3 als selbständiger Abendmahlsgottesdienst | 3 575 | 3 326 | 3 243 |
| 7.4 als Haus- oder Krankenabendmahl | 5 313 | 5 458 | 5 559 |
| 7.5 Abendmahl alkoholfrei | 9 967 | 9 967 | 10 478 |
| 7.6 Anzahl der Teilnehmer an Abendmahlsfeiern bei Gemeindegottesdiensten | 936 387 | 923 769 | 896 846 |
| 7.7 Anzahl der Teilnehmer an Haus- oder Krankenabendmahlsfeiern | 27 312 | 26 897 | 27 950 |

| | 1991 | 1992 | 1993 |
|---|------------|------------|------------|
| 8. Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen (einschl. Religionsunmündiger) | | | |
| 8.1 Anzahl der Aufnahmen insgesamt | 3 412 | 3 339 | 3 674 |
| darunter: | | | |
| 8.2 Gemeinschaftslose, die früher aus der evang. Kirche ausgetreten waren | 975 | 873 | 937 |
| 8.3 aus der röm.-kath. Kirche | 905 | 919 | 967 |
| 8.4 aus sonst. christl. Gemeinschaften | 274 | 252 | 252 |
| 8.5 durch Erwachsenentaufen | 1 206 | 1 232 | 1 475 |
| 8.6 männliche Personen | 1 260 | 1 351 | 1 341 |
| 8.7 Anzahl der Aufnahmen anlässlich der Eheschließung | 179 | 192 | 203 |
| 9. Austritte | | | |
| 9.1 Anzahl der Austritte insgesamt (einschl. der für Religionsunmündige erklärten Kirchaustritte) | 16 521 | 18 222 | 13 815 |
| 9.2 Anzahl der männlichen Personen unter den Ausgetretenen | 10 031 | 11 138 | 8 402 |
| 9.3 Anzahl der ausgetretenen Ehepaare | 886 | 972 | 709 |
| 10. Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden | | | |
| Anzahl der | | | |
| 10.1 volkmissionarischen Veranstaltungen (Evangelisationen, Evang. Wochen) | 219 | 288 | 241 |
| 10.2 Bibelwochen | 1 102 | 1 271 | 1 166 |
| 10.3 Veranstaltungen für Ökumene und Weltmission | 1 948 | 1 977 | 1 979 |
| 10.4 kirchenmusikalischen Veranstaltungen | 3 952 | 4 033 | 4 166 |
| 10.5 Veranstaltungen zur Erwachsenenbildung: | | | |
| - über theologische Fragen | 4 314 | 5 144 | 5 272 |
| - über diakonische Fragen | 990 | 1 040 | 1 110 |
| - über soziale, gesellschaftspolitische, kulturelle Fragen | 3 349 | 3 301 | 3 674 |
| - über sonstige Fragen im Rahmen der Erwachsenenbildung | 2 709 | 2 628 | 3 130 |
| 10.6 Anzahl der sonstigen Veranstaltungen und Seminare der Kirchengemeinden | 2 243 | 2 423 | 3 146 |
| 11. Ständige Kreise der Kirchengemeinden | | | |
| 11.1 Bibelkreise | 2 612 | 2 576 | 2 546 |
| Teilnehmerzahl | 29 516 | 28 608 | 27 939 |
| 11.2 Predigtvorbereitungs- und Nachbesprechungskreise | 443 | 314 | 345 |
| Teilnehmerzahl | 2 433 | 2 318 | 2 342 |
| 11.3 Arbeitskreis für Ökumene und Weltmission | 335 | 337 | 332 |
| Teilnehmerzahl | 3 863 | 3 905 | 3 714 |
| 11.4 Kinder- und Jugendkreise | 6 143 | 6 244 | 6 090 |
| Teilnehmerzahl | 69 476 | 69 762 | 68 786 |
| 11.5 Frauen- und Mütterkreise | 2 690 | 2 685 | 2 856 |
| Teilnehmerzahl | 40 125 | 40 746 | 41 813 |
| 11.6 Männerkreise | 107 | 117 | 145 |
| Teilnehmerzahl | 1 240 | 1 488 | 1 729 |
| 11.7 Ehepaarkreise | 579 | 618 | 627 |
| Teilnehmerzahl | 7 180 | 7 272 | 7 386 |
| 11.8 Besuchsdienstkreise | 978 | 976 | 1 009 |
| Teilnehmerzahl | 15 128 | 15 205 | 15 176 |
| 11.9 Alten- bzw. Seniorenkreise | 1 425 | 1 444 | 1 438 |
| Teilnehmerzahl | 53 826 | 50 913 | 51 401 |
| 11.10 Kirchenchöre | 1 670 | 1 662 | 1 679 |
| Teilnehmerzahl | 42 584 | 42 596 | 43 016 |
| 11.11 Posaunenchöre | 878 | 859 | 877 |
| Teilnehmerzahl | 18 316 | 17 651 | 17 964 |
| 11.12 sonstige Instrumentalkreise | 469 | 479 | 485 |
| Teilnehmerzahl | 4 282 | 4 547 | 4 537 |
| 11.13 sonstige Kreise | 1 950 | 2 118 | 2 261 |
| Teilnehmerzahl | 25 273 | 34 909 | 29 695 |
| 11.14 Gesamtzahl der ständigen Kreise | 20 279 | 20 429 | 20 690 |
| Gesamtzahl der Teilnehmer ständiger Kreise | 313 242 | 319 920 | 315 098 |
| 12. Kirchliche Opfer und Sammlungen | | | |
| 12.1 für eigene Zwecke der Kirchengemeinde | 32 891 694 | 32 909 769 | 33 749 093 |
| 12.2 gem. Anordnung der Kirchenleitung | 25 222 430 | 27 463 736 | 26 225 580 |
| 12.3 für sonstige Zwecke ohne Projekte wie unten | 13 224 329 | 13 757 415 | 14 575 156 |
| 12.4 Summe der kirchl. Opfer und Sammlungen | 71 338 453 | 74 130 920 | 74 549 829 |

| | | | 1991 | 1992 | 1993 |
|--|----------|-----------|----------|----------|---------|
| | | | Anzahl* | Anzahl* | Anzahl* |
| 13. Kirchliche Bauten | | | | | |
| a) Neubauten | | | | | |
| b) Wiederauf- und Ersatzbauten | | | | | |
| c) Erneuerungen, Instandsetzungen | | | | | |
| 13.1 Kirchen und Kapellen | a) | | - | - | - |
| | b) | | - | - | - |
| | c) | 542 (101) | 398 (90) | 376 (88) | |
| 13.2 Gemeindezentren | a) | 54 (47) | 14 (46) | 16 (43) | |
| | b) | - (-) | - (-) | - (-) | |
| | c) | 114 (-) | 97 (-) | 91 (-) | |
| 13.3 Gemeindehäuser, Gemeindesäle | a) | 137 (93) | 37 (87) | 37 (85) | |
| | b) | - (-) | - (-) | - (-) | |
| | c) | 230 (-) | 221 (-) | 208 (-) | |
| 13.4 Pfarrhäuser | a) | 109 (72) | 40 (59) | 35 (59) | |
| | b) | - (-) | - (-) | - (-) | |
| | c) | 296 (-) | 266 (-) | 267 (-) | |
| 13.5 Kindergärten | a) | 53 (23) | 27 (33) | 25 (28) | |
| | b) | - (-) | - (-) | - (-) | |
| | c) | 228 (-) | 181 (-) | 262 (-) | |
| 13.6 sonstige Gebäude wie Jugendheime, Waldheime u.a. | a) | 55 (34) | 18 (22) | 12 (31) | |
| | b) | - (-) | - (-) | - (-) | |
| | c) | 166 (-) | 126 (-) | 125 (-) | |

* Bei den in Klammern beige gesetzten Zahlen handelt es sich um nicht fertiggestellte Bauvorhaben, die in der Gesamtzahl enthalten sind.

II. Erläuterungen

Gemeindegliederzahlen

Die Zahl der Gemeindeglieder betrug Ende 1993 **2 462 011**, das sind 7 780 weniger als im Jahr zuvor.

Taufen

Die Anzahl der evangelisch getauften Kinder beträgt 1993 **27 662**. Nachdem 1991 mit 29 899 die höchste Anzahl an Taufen seit 1971 erreicht war, sank die Zahl der Taufen 1992 um 2 227 auf 27 672 und 1993 um weitere 10 auf 27 662.

Der Anteil der Kinder aus rein evang.-landeskirchlichen Ehen liegt mit 15 070 bei 54,47 %. Abgenommen hat die Zahl der Taufen von Kindern aus evang.-landeskirchl./römisch-kath. Ehen, die bei einem Anteil von 29,69 % um 74 im Vergleich zu 1992 zurückgegangen sind.

Konfirmationen

Im Jahr 1993 wurden **23 022** Personen konfirmiert. 1991 nahm die Zahl der Konfirmationen erstmals seit 1981 zu. Diese Entwicklung setzt sich 1993 mit einer Steigerung um 24 Konfirmationen abschwächt fort.

Trauerungen

Getraut wurden in den 1 419 Kirchengemeinden der Evang. Landeskirche in Württemberg **10 086** Paare. Dies sind 324 Paare weniger als im Vorjahr. Bei 6 125 Paaren gehörten beide Eheleute der Evang. Landeskirche, bei 3 247 gehörte ein Partner der katholischen Kirche an. Die Anzahl der Trauerungen, bei denen ein oder beide Partner geschieden waren, ging um 105 auf 9,23 % zurück.

Gottesdienste

1993 wurden **104 730** Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen abgehalten. Darunter waren 5 505 (5,25 %) Familiengottesdienste, deren Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 297 gesunken ist. Am stärksten besucht wurden die Christvespern und -metten am Heiligen Abend. 31,4 % aller Gemeindeglieder haben daran teilgenommen. 1993 wurden **58 765** Kindergottesdienste abgehalten. Damit setzt sich, bei 910 Kindergottesdiensten weniger, die seit Jahren andauernde Abwärtsbewegung fort.

Heiliges Abendmahl

Rückläufig war die Anzahl der Abendmahlsfeiern. Die Anzahl der Abendmahlsfeiern innerhalb der Gottesdienste, im Anschluß an einen Gottesdienst und in selbständigen Gottesdiensten betrug 1993 **20 163** gegenüber 20 201 im Jahr 1992. Leicht angestiegen ist

dagegen die Zahl der Haus- und Krankenabendmahle von 5 458 auf 5 559 um 101 (+ 1,85 %).

Ein- und Austritte

Nach den erheblichen Zunahmen in den beiden Vorjahren ging die Zahl der Kirchengaustritte 1993 mit insgesamt 13 815 Personen wieder zurück, lag aber immer noch deutlich über dem längerfristigen Mittel bis zum Jahre 1990. Die Zahl der Aufnahmen ist von 3 339 im Jahr 1992 auf 3 674 im Jahre 1993 angestiegen.

Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evang. Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/ Fotokopieren von Liedern vom 1. Juni 1994

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 10. August 1994 AZ 50.40-2 Nr. 288

Nachstehend werden der neue Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evang. Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern vom 1. Juni 1994 und das dazugehörige Merkblatt in der Fassung vom 6. Juni 1994 bekanntgemacht. Dieser Vertrag tritt an die Stelle des Gesamtvertrags vom 20. Juni 1990 (Abl. der EKD 1990 S. 337). Mit dem Merkblatt in der Fassung vom 6. Juni 1994 wurde das Merkblatt vom 19. Dezember 1990 (Abl. der EKD 1991 S. 1) gegenstandslos.

D i e t r i c h

Gesamtvertrag

zwischen der

VG Musikedition, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34117 Kassel,

hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär
– nachstehend als VG bezeichnet –

und der

Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover,

diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes
– nachstehend als EKD bezeichnet –

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u.a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen der Teilnehmer an einem Gottesdienst oder einer gottesdienstähnlichen kirchlichen Veranstaltung ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für derartiges Singen

wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziff. 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.

6. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf ihre Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne von § 1 Ziff. 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG zunächst für das Jahr 1994 eine Pauschalsumme in Höhe von DM 233.000,- und für die folgenden Jahre eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von DM 243.000,- jeweils zum 30.06. zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.

2. Über die zu zahlende Pauschalvergütung ab 1996 wird 1995 erneut verhandelt. Verständigen sich die Vertragspartner nicht über eine Anpassung der Vergütung, wird auch für die Jahre 1996, 1997 und 1998 der Pauschalbetrag in Höhe von DM 243.000,- weiter gezahlt.

§ 4

Freistellung

1. In bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziff. 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.

2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Abs. 1 stellen, an die VG verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplaren sind der VG mit Übersendung eines Belegexemplares sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

2. Die EKD hat der VG mit Abschluß des Vertrages vom 20. Juni 1990 ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wird nach neuestem Stand fortgeführt.

3. Die EKD wird 1997 für die Dauer eines Kirchenjahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG zu wählen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 1. Januar 1994 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 1998. Eine Vertragsverlängerung um jeweils 2 Jahre tritt ein, wenn dieser Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 1. Juni 1994

VG Musikedition

Prof. Dr. Chr.-H. Mahling
Präsident

W. Matthei

Generalsekretär

Hannover, den 18. Mai 1994

Evang. Kirche in Deutschland

Dr. K. Engelhardt

von Campenhausen

Merkblatt

(Fassung vom 6. Juni 1994)

zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der EKD vom 1. Juni 1994 über das Fotokopieren von Liedern (Texte und Noten)

I. Allgemeines/Vorbemerkung

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat die EKD mit der VG Musikedition einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den Gliedkirchen übersandt und im Amtsblatt der EKD vom 15. Juli 1994 veröffentlicht worden.

Der Wortlaut des Gesamtvertrages wurde möglichst allgemeinverständlich abgefaßt. Die Lektüre des Vertrages ist Lesern und Benutzern damit leicht gemacht. Sie wird dringend empfohlen.

Im folgenden werden erläuternde und ergänzende Hinweise zu den wichtigsten Punkten des Vertrages gegeben.

II. Wesentliche Regelungen des Gesamtvertrages

1. Art und Umfang des Vervielfältigungs- und Fotokopierrechts

1.1 Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht ein, allerdings nur in relativ engen Grenzen.

Grundgedanke der Neuregelung ist es, für den Gemeindegesang Erleichterungen zu schaffen, gerade auch bei besonderen Anlässen wie etwa Gottesdiensten an Feiertagen mit hohen Besucherzahlen oder bei Jugendgottesdiensten, und deshalb Kopien, die für solche Zwecke und Gelegenheiten angefertigt werden, pauschal zu gestatten und abzugelten.

In dem Vertrag wurde der Inhalt der Gestattung in möglichst präziser Eingrenzung wie folgt festgelegt:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

1.2 Klargestellt ist hiermit, daß nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang begünstigt sind, wobei es sich um Kopien von einstimmigen Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Evangelischen Gesangbuch oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden. Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien aus den Begleitbüchern zum Gottesdienst, also für Notenmaterial für instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang.

Der Grund für diese Einschränkung liegt darin, daß die Musikverlage, die Begleitwerke zum Gottesdienst herstellen, sich in ihrer Existenz gefährdet sähen, wenn diese Werke nicht mehr von den Kirchengemeinden usw. erworben werden müßten, sondern schlicht durch Kopieren vervielfältigt werden könnten.

1.3 Wesentlich ist, daß jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen.

Die Herstellung von **Sammelheften** und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt.

1.4 Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben, wie es gerade bei Gottesdiensten zu kirchlichen Festen häufig geschieht. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien aufzuheben und in anderen Gottesdiensten/Andachten/Feiern wiederzuverwenden. Sammelhefte oder dergleichen dürfen aus diesen Exemplaren jedoch nicht angefertigt werden (s. 1.3).

1.5 Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart: Von ihrem Notenmaterial dürfen **Wendestellen-Kopien** hergestellt werden.

2. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

2.1 Die in der vorstehenden Ziff. 1 näher bezeichneten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in Gottesdiensten oder für Gottesdienste, wobei den Gottesdiensten **andere kirchliche Veranstaltungen, einschließlich von Feiern, gleichstehen, wenn und soweit sie gottesdienstlicher oder gottesdienstähnlicher Art sind**. Das trifft dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter entsprechend ausgeprägt ist, so insbesondere bei **Andachten, Taufen, Trauungen, Bestattungen**.

2.2 Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten kurzen **Wendestellen**.

2.3 Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muß dazu die **vorherige Einwilligung** des jeweiligen Verlages oder, wenn dieser nicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das Entgelt bezahlen, welches in solchen Fällen üblich ist.

3. Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien

3.1 Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.

Für den landeskirchlichen Bereich besagt dies: In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die als zum landeskirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d.h. in der Regel von der Landeskirche oder innerhalb der Landeskirche aus kirchlichen Mitteln bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.

3.2 Ausgenommen ist der Bereich der Diakonie (so weit er nicht landeskirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist).

3.3 Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.

3.4 Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als **10.000 Fotokopien** je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen bei der VG Musikedition, Kassel, oder bei den sonst Berechtigten gesonderte Genehmigungen eingeholt werden.

4. Repräsentative Erhebung/Mitteilungspflichten

4.1 Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden, und zwar 1997. Die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik wird sich zu gegebener Zeit mit den Gliedkirchen in Verbindung setzen.

4.2 Vervielfältigungsstücke von mehr als **1.000 Exemplaren** sind der VG Musikedition, Kassel, mit Übersendung eines Belegexemplars und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik, Berlin, zu melden.

5. Ansprüche von Dritten

5.1 Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der Landeskirche wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG Musikedition klärt. Wenn keine Einigung zu erzielen ist, ist die landeskirchliche Stelle gebeten, das Kirchenamt der EKD zu beteiligen.

5.2 Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Die VG Musikedition hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen (§ 4 des Gesamtvertrages).

6. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt:

„Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.“

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. August 1994 AZ 45 Aich Nr. 41

Zum Betrieb der Diakoniestation in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde Aich wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlossen; sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 11. August 1994 genehmigt und wird gemäß § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D i e t r i c h

Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal Diakonistationsvertrag

Präambel

Seit dem 9. Juli 1980 wird von der Evang. Kirchengemeinde Aich und den Krankenpflegevereinen Aich-Neuenhaus, Bempflingen, Grötzingen, Neckartailfingen und Neckartenzlingen, dem Diakonieverein Altenriet/Schlaitdorf e.V., dem DRK-Kreisverband Nürtingen-Kirchheim/Teck e.V., dem Evang. Kirchenbezirk Nürtingen, dem Kath. Hauspflegewerk des Dekanats Nürtingen und der Kath. Kirchengemeinde Neckartenzlingen die Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal betrieben.

Sie ist eine Einrichtung der christlichen Nächstenliebe.

Aufgrund der Neuordnung der ambulanten Dienste und der Notwendigkeit zu enger Zusammenarbeit wird diese Vereinbarung erweitert auf die bürgerlichen Gemeinden und die Kath. Kirchengemeinde Grötzingen.

§ 1

Vertragspartner

Für den Betrieb der Diakoniestation
Aich-Erms-Neckartal

in der Trägerschaft der
Evang. Kirchengemeinde Aich

arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine, bürgerlichen Gemeinden und die aufgeführten diakonistationsübergreifenden Kooperationspartner in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes der Württembergischen Evangelischen Landeskirche zusammen.

Vertragspartner:

1. Evang. Kirchengemeinde Aich
2. Evang. Kirchengemeinde Altdorf
3. Evang. Kirchengemeinde Altenriet
4. Evang. Kirchengemeinde Bempflingen
5. Evang. Kirchengemeinde Grötzingen
6. Evang. Kirchengemeinde Neckartailfingen
7. Evang. Kirchengemeinde Neckartenzlingen
8. Evang. Kirchengemeinde Neuenhaus
9. Evang. Kirchengemeinde Schlaitdorf
10. Kath. Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen, Grötzingen
11. Kath. Kirchengemeinde St. Paulus, Neckartenzlingen
12. Krankenpflegeverein Aich-Neuenhaus

13. Krankenpflegeverein Bempflingen e.V.
14. Krankenpflegeverein Grötzingen
15. Krankenpflegeverein Neckartailfingen/Altdorf e.V.
16. Krankenpflegeverein Neckartenzlingen e.V.
17. Diakonieverein Altenriet/Schlaitdorf e.V.
18. Stadt Aichtal
19. Gemeinde Altdorf
20. Gemeinde Altenriet
21. Gemeinde Bempflingen
22. Gemeinde Neckartailfingen
23. Gemeinde Neckartenzlingen
24. Gemeinde Schlaitdorf

Kooperationspartner:

25. DRK-Kreisverband Nürtingen e.V. (Haus- und Familienpflege)
26. Evang. Kirchenbezirk Nürtingen (Haus- und Familienpflege)
27. Kath. Haus- und Familienpflege des Dekanats Nürtingen

§ 2

Trägerschaft und Einzugsbereich

- (1) Rechtsträger der Diakoniestation ist die Evang. Kirchengemeinde Aich.
- (2) Für den Bereich der bürgerlichen Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf vereinbaren die Vertragspartner, die Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal nach den Landesrichtlinien sowie nach den Rechtsvorschriften der Evang. Landeskirche in Württemberg zu führen.
- (3) Die Diakoniestation ist mit ihren Diensten über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen Württemberg e.V. dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste durch
 - a) Kranken- und Altenpflege,
 - b) Haus- und Familienpflege und
 - c) Nachbarschaftshilfe
 im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.
- (2) Als Einrichtung der Evang. Kirchengemeinde Aich wird die Diakoniestation im Sinne der christlichen Nächstenliebe geführt.

(3) Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken (§ 52 AO) ohne Absicht auf Gewinnerzielung.

(4) Die Dienste und Einrichtungen der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsgebiet ungeachtet der Nationalität und Religionszugehörigkeit offen.

(5) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihrem Wirkungsbereich um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

§ 4 Pflegedienste und Pflegebezirke

(1) Für die Koordination und Fachaufsicht der Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung angestellt und eine Stellvertretung bestellt.

(2) Es werden Pflegebezirke gebildet. Sie stimmen mit den Bezirken der örtlichen Krankenpflegevereine überein.

§ 5 Haus- und Familienpflege, Nachbarschaftshilfe

(1) Die Haus- und Familienpflege wird durch die Diakoniestation und Kooperationspartner geleistet.

(2) Für die Organisation und Verwaltung der Nachbarschaftshilfe wird eine Einsatzleitung eingerichtet. Die Verwaltung kann auf die Geschäftsstelle der Diakoniestation übertragen werden.

§ 6 Verwaltung

(1) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird vom Träger eine Geschäftsstelle eingerichtet und eine Geschäftsführung bestellt.

(2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Teilhaushaltsplan der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Evang. Kirchengemeinde Aich übernommen. Es wird eine Nebenrechnung geführt, die der Jahresrechnung des Trägers anzugliedern ist.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst durch folgende Einnahmen ab:

- a) Gebühren und Pflegegelder
- b) Leistungen der Sozialversicherungsträger und Sozialhilfeträger
- c) Zuschüsse des Landes und des Landkreises
- d) Zuschüsse der kath. Kirchengemeinden und sonstige Zuschüsse
- e) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch Zweckbestimmung einem Vertragspartner zufallen
- f) Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen des jeweils für den Patienten zuständigen Krankenpflegevereins

Der nicht durch Einnahmen gedeckte Aufwand der Diakoniestation wird auf die örtlichen Pflegebezirke (s. § 4 Abs. 2) im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem jeweiligen Stand der amtlichen Fortschreibung zum 30. Juni des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt und den Krankenpflegevereinen in Rechnung gestellt. Der von den Vereinen nicht finanzierbare Anteil ist von den zuständigen bürgerlichen Gemeinden mit 66 2/3 v.H. und von den zuständigen Kirchengemeinden mit 33 1/3 v.H. zu tragen und mit den zuständigen Krankenpflegevereinen abzurechnen. Der kirchliche Abmangelanteil wird im Verhältnis der örtlichen Gemeindegliederzahlen aufgeteilt.

Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(3) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangel leisten die Krankenpflegevereine jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(4) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 8 Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß (Diakoniestationsausschuß), der bei Bedarf zusammentritt. Er muß einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(2) Dem Diakoniestationsausschuß gehören an:

2.1 einer der Vorsitzenden und ein weiterer Vertreter des Kirchengemeinderates der Evang. Kirchengemeinde Aich

2.2 je 2 Vertreter der Evang. Kirchengemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Grötzingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuenhaus und Schlaiddorf nach § 1, zugleich als Vertreter der Krankenpflegevereine

2.3 je 1 Vertreter der Stadt Aichtal und der Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaiddorf

(3) Zu den Sitzungen werden eingeladen und wirken beratend mit:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Pflegedienstleitung
- c) die Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe
- d) je 1 Vertreter der Kath. Kirchengemeinden Grötzingen und Neckartenzlingen
- e) die Vertreter der Kooperationspartner (Haus- und Familienpflege u.a.)
- f) 1 Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle in Esslingen a.N.

(4) Der Diakoniestationsausschuß wählt einen der Vertreter der Trägerin als Vorsitzenden.

(5) Der Diakoniestationsausschuß nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahr:

a) Entwurf des Haushalts- und Stellenplans sowie Beratung über den Rechnungsabschluß der Diakoniestation.

Die Feststellung des Haushalts- und Stellenplans sowie des Rechnungsabschlusses hat der Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Aich vorzunehmen.

- b) Vollzug des Haushaltsplans der Diakoniestation
- c) Beratung und Beschlußfassung über vertragliche Verpflichtungen

d) Auswahl und Anstellung des Geschäftsführers, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung

e) Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen im Rahmen des Stellenplans. Bei der Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen für den Bereich einer Krankenpflegestation hat der zuständige Ausschuß des Krankenpflegevereins das Vorschlagsrecht

f) Festlegung einer einheitlichen Gebührenordnung für die Diakoniestation

g) Beratung und Beschlußfassung über die Dienstordnung der Pflegedienstleitung, der Einsatzleitung, des Geschäftsführers sowie der Dienstordnung der Mitarbeiter/innen

h) Festlegung der Geschäftsordnung

i) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Geschäftsführung, Pflegedienstleitung, Einsatzleitungen und Stellungnahme hierzu

(6) Über die unter Abs. 5, Buchstabe a), d), g) und h) genannten Aufgabenbereiche ist mit mindestens von 2/3 der stimmberechtigten Ausschußmitglieder zu beschließen.

(7) Zur Vorbereitung und Ausführung der unter Abs. 5 genannten Aufgaben kann ein beratender Ausschuß gebildet werden.

§ 9

Vermögensregelung

(1) Das Gebäude- oder Wohnungseigentum verbleibt bei den Krankenpflegevereinen, ebenso die Unterhaltungspflicht für diese Einrichtungen.

(2) Dienstkraftfahrzeuge und technische Pflegehilfsmittel werden auf die Diakoniestation übertragen. Ein eventueller finanzieller Ausgleich ist gesondert zu regeln.

§ 10

Genehmigung, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Zur Rechtsgültigkeit dieses Vertrags ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart erforderlich.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

(3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11

Übergangsregelung

(1) Die Anstellungsträgerschaft der Pflegefachkräfte geht bis spätestens 31. Dezember 1994 auf den Rechtsträger der Diakoniestation über. Die Anstellungsträgerschaft der Pflegefachkräfte der unter § 1 Ziff. 25 – 27 genannten Kooperationspartner verbleibt bei diesen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten außer Kraft:

a) das Organisationsstatut der Diakoniestation Aich-
Erms-Neckartal vom 7. Dezember 1980

b) der Kooperationsvertrag vom 9. Juli 1980 mit den
Ergänzungen vom 14. November 1983 und 1. März
1989.

Aichtal-Grötzingen, den 11. Mai 1993

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Bad Liebenzell

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 17. August 1994 AZ 45 Bad Liebenzell zu
Nr. 50

Zum Betrieb der Diakoniestation in der Träger-
schaft der Evang. Kirchengemeinde Bad Liebenzell
wurde eine kirchenrechtliche Vereinbarung geschlos-
sen. Sie wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats
vom 11. Dezember 1992 genehmigt und wird gemäß
§ 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntge-
macht.

D i e t r i c h

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Bad Liebenzell

Für den Betrieb der Diakoniestation Bad Lieben-
zell in der Trägerschaft der Evang. Kirchengemeinde
Bad Liebenzell arbeiten die nachstehend genannten
Kirchengemeinden, der Evang. Kirchenbezirk Calw
und die bürgerlichen Gemeinden in der Form einer
kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirch-
lichen Verbandsgesetzes zusammen:

I. Kirchengemeinden

1. Bad Liebenzell
2. Maisenbach-Gesamt
3. Monakam
4. Möttlingen
5. Unterhaugstett
6. Unterreichenbach
7. Kapfenhardt

II. Evang. Kirchenbezirk Calw

III. Bürgerliche Gemeinden

- Bad Liebenzell
- Unterreichenbach

Präambel

Seit 1. Januar 1976 wird von der Evang. Kirchen-
gemeinde Bad Liebenzell die Diakoniestation Bad
Liebenzell unter dem Namen „Zentrale Diakonie-
station Bad Liebenzell“ und mit finanzieller Unter-
stützung durch die bürgerlichen Gemeinden Bad
Liebenzell und Unterreichenbach betrieben. Sie wurde
als Modellstation nach den Richtlinien des Landes
Baden-Württemberg vom Ministerium für Arbeit, Ge-
sundheit und Sozialordnung am 3. November 1975
anerkannt und hat am 1. Januar 1976 ihre Tätigkeit
aufgenommen. Alle durch Kooperationsverträge zur
Diakoniestation Bad Liebenzell gehörenden Kranken-
pflegestationen werden durch örtliche Krankenpflege-
fördervereine unterstützt. Als Modell für den dünner
besiedelten ländlichen Raum hat sie sich in den zurück-
liegenden Jahren erwartungsgemäß eingeführt und die
pflegerischen Aufgaben satzungsgemäß erfüllt. Sie
wird als Einrichtung der beteiligten Kirchengemein-
den auch weiterhin Ausdruck des gelebten Glaubens
der christlichen Gemeinde in Wort und Tat sein.

Die Vertragspartner nehmen auch weiterhin
durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation Bad
Liebenzell ihre jeweilige Verantwortung für den am-
bulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des
Einzugsbereichs der Diakoniestation wahr. Die Ver-
tragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zu-
sammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere
rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten,
die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

§ 1

Trägerschaft, Partnerschaft und Einzugsbereich

(1) Die Evang. Kirchengemeinde Bad Liebenzell
(Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche
Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kir-
chengemeinden (Partner)

- Maisenbach-Gesamt
- Monakam
- Möttlingen
- Unterhaugstett
- Unterreichenbach
- Kapfenhardt

die Diakoniestation Bad Liebenzell unter dem Namen
Diakoniestation Bad Liebenzell.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfaßt die bürger-
lichen Gemeinden Bad Liebenzell und Unterreichen-
bach.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

(1) Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation als ihrer Einrichtung nimmt die Evang. Kirchengemeinde Bad Liebenzell Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege) sowie Nachbarschaftshilfe im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen, soweit sie sich nicht in einer vom Heimgesetz erfaßten Einrichtung befinden.

(5) Kurgäste im Einzugsbereich werden im Rahmen des üblichen Leistungsangebotes nach Möglichkeit mitbetreut.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus 10 Vertretern folgender Kirchengemeinden, nämlich aus

- 1 Vertreter der Kirchengemeinde Bad Liebenzell
- 1 Vertreter der Kirchengemeinde Bad Liebenzell (Kirchenpfleger/in)
- 1 weiteren Vertreter der Kirchengemeinde Bad Liebenzell (für die Wahl des 1. Vorsitzenden nach Abs. 4)
- 2 Vertretern der Kirchengemeinde Maisenbach-Gesamt

- 1 Vertreter der Kirchengemeinde Monakam
- 1 Vertreter der Kirchengemeinde Unterhaugstett
- 1 Vertreter der Kirchengemeinde Möttlingen
- 1 Vertreter der Kirchengemeinde Unterreichenbach
- 1 Vertreter der Kirchengemeinde Kapfenhardt;

ferner als Berater

- 2 Vertreter der bürgerlichen Gemeinde Bad Liebenzell und
- 1 Vertreter der bürgerlichen Gemeinde Unterreichenbach.

Der/die Pflegedienstleiter/in und die Einsatzleiterin werden, sofern sie nicht Mitglied des Ausschusses sind, bei den sie betreffenden Themen eingeladen und können an den Sitzungen als Berater teilnehmen.

Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen als Berater teil, sofern er nicht bereits Mitglied des Ausschusses ist.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreter der bürgerlichen Gemeinden werden von diesen benannt.

(3) Ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Calw wird zu den Sitzungen eingeladen und kann als Berater teilnehmen.

(4) Der Diakoniestationsausschuß wählt einen der Vertreter des Trägers als Vorsitzenden des Ausschusses und aus der Mitte des Ausschusses einen Stellvertreter.

(5) Der Diakoniestationsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- Er erläßt eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakoniestation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen.
- Er beschließt über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiter/innen der Diakoniestation im Rahmen des Stellenplanes. Entscheidungen, die die Pflegedienstleitung, Erhöhung der Zahl der Fachpflegekräfte, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung der Diakoniestation betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Trägerin getroffen.
- Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen der Diakoniestation aus. Für Pflegekräf-

te der Evang. Diakonissenanstalt Stuttgart ist der Gestellungsvertrag zu beachten.

– Er berät den im Benehmen mit der Kirchlichen Verwaltungsstelle Calw erstellten Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes sowie den Rechnungsab-schluß.

– Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakoniestation fest.

– Er berät über Änderungen und Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vor-schläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrages.

(6) Beschlüsse, die zu einer finanziellen Mehrbelas-tung führen, bedürfen der Zustimmung der bürgerli-chen Gemeinden. Hierzu gehören unter anderem

– Investitionen ab 10 000,- DM

– Stellenvermehrungen

– Erweiterungen des Aufgabengebietes der Diakoniestation.

Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn nicht inner-halb von 4 Wochen nach Mitteilung der Ent-scheidung bzw. der Beschlußfassung widersprochen wird.

(7) Alle Beratungsvorlagen, die den Mitgliedern des Diakoniestationsausschusses zugehen, sind auch den Vertretern der bürgerlichen Gemeinden wie den Mitgliedern des Ausschusses zur Verfü-gung zu stellen.

(8) Als beschließender Ausschuß der Kirchengemeinde ist der Diakoniestationsausschuß an die Ver-fahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden. Zur Vorberatung seiner Entscheidung kann der Diakoniestationsausschuß auch beratende Unter-Ausschüsse (z.B. Beirat) bilden.

§ 4

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

(1) Für die Kranken-, Alten-, Haus- und Familien-pflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt.

(2) Für die Nachbarschaftshilfe soll eine Einsatzlei-tung bestellt werden.

(3) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung/Verwal-tungsleitung bestellt und werden die Geschäftsräume sowie die Öffnungszeiten festgelegt.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation veranschlagt und in den Haus-haltsplan der Trägerin übernommen. Hierfür wird eine Nebenrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalen-derjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

– Gebühren und Entgelte

– Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Calw

– Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern

– Zuweisungen und Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflege(för-der)vereine

– Sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird zwi-schen den beteiligten evang. Kirchengemeinden und den bürgerlichen Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

– 2/3 des Abmangels die bürgerlichen Gemeinden Bad Liebenzell und Unterreichenbach als Interessenan-teil an der allgemeinen örtlichen Gesundheitsvorsorge,

– 1/3 des Abmangels die Kirchengemeinden.

Opfer und Spenden sind Eigenmittel der jeweili-gen Kirchengemeinde.

(4) Der Anteil der evang. Kirchengemeinden wird im Verhältnis ihrer Gemeindeglieder aufgeteilt und zwar nach dem Gemeindegliederbestand des 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalender-jahres.

Der Anteil der bürgerlichen Gemeinden wird wie folgt aufgeteilt:

Jeweiliger Stand der Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres.

(5) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil leistendie Vertragspartner der Träge-rin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(6) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rech-nungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu neh-men.

§ 6

Übernahme von Diensten

Die Trägerin übernimmt mit Inkrafttreten der Vereinbarung von den Vertragspartnern nach § 1 die ambulanten pflegerischen Dienste im Sinne der Kooperationsverträge nach § 10 Abs. 4 b (Anhang zu § 10).

§ 7

Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Trägerin ist bereit, mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den anderen Vertragspartnern für die übernommenen Dienste angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen oder, wenn dies rechtlich nicht möglich ist, zu möglichst vergleichbaren Bedingungen zu übernehmen. Die Vertragspartner verpflichten sich, auf einen Wechsel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Trägerin hinzuwirken und ihr Einverständnis zu deren Wechsel vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung an zu geben. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zum Träger wechseln, soll ein schriftlicher Gestellungsvertrag geschlossen werden.

§ 8

Übertragung der Arbeitsmittel

Die Vertragspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch eines nach § 6 übernommenen Dienstes waren, auf die Trägerin. Ein finanzieller Ausgleich wird, wenn erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

§ 9

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt wurden, werden der Trägerin zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegenstehen. Hierüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen. Die Trägerin erstattet die für die Nutzung entstehenden Kosten.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzu-

passen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen. Hierbei sind die Interessen der bürgerlichen Gemeinden zu berücksichtigen.

(4) Diese Vereinbarung ersetzt:

a) die Satzung der Zentralen Diakoniestation Bad Liebenzell vom 2. Dezember 1985,

b) die Kooperationsverträge zwischen den Kirchengemeinden und die Vereinbarungen mit den bürgerlichen Gemeinden (s. Anhang zu § 10) und der Evang. Kirchengemeinde Bad Liebenzell (s. Anhang zu § 10).

c) Die Vereinbarung zwischen dem Evang. Kirchenbezirk Calw und den Evang. Kirchengemeinden Calw und Neubulach sowie den Evang. Kirchengemeinden Bad Liebenzell und Althengstett zur Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen der Hausschwesterstation des Evang. Kirchenbezirks Calw und den Diakoniestationen Calw, Teinachtal, Althengstett und Bad Liebenzell vom 15. Dezember 1986 wird von dem Diakoniestationsvertrag nicht berührt und bleibt weiterhin in Kraft.

Bad Liebenzell, den 7. Oktober 1992

Anhang zu § 10 Abs. 4 b

1. **Kooperationsverträge** zwischen der Evang. Kirchengemeinde Bad Liebenzell

und den Kooperationspartnern Maisenbach-Gesamt vom 8. Dezember 1980

Evang. Kirchengemeinden Monakam und Unterhaugstett vom 8. Dezember 1980

Unterreichenbach vom 8. Dezember 1980/ 7. Februar 1981

Kapfenhardt vom 8. Dezember 1980/7. Februar 1981

2. **Vereinbarungen** zwischen der Evang. Kirchengemeinde Bad Liebenzell

und den bürgerlichen Gemeinden Bad Liebenzell und Unterreichenbach vom 8. Dezember 1980.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1994

- Kirchlichen Oberfinanzinspektor Bertram Sehl beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart zum Kirchlichen Amtmann;
- Pfarrvikar Christof Hermann, derzeit beurlaubt, auf die Pfarrstelle Mühlheim a.d. Donau, Dek. Tuttlingen;

mit Wirkung vom 1. November 1994

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1994

- [Redacted]
- [Redacted]

mit Wirkung vom 1. November 1994

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

In die Eigigkeit wurden abgerufen:

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

- [Redacted]
- [Redacted]
- [Redacted]

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat
Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 50,00 DM
zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge
können vom Referat Interne Verwaltung des Evang.
Oberkirchenrats - soweit noch vorrätig - bezogen
werden. Preis je Einzelheft: 4,00 DM

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänseidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49 0

Herstellung und Vertrieb:
Imatel Mediengesellschaft mbH,
Theodor-Heuss-Straße 23, 70174 Stuttgart

Konten der Kasse
des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

- Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart
(BLZ 600 500 00)
- Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart
(BLZ 600 501 01)
- Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)
- Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart
(BLZ 600 100 70)